

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1.) Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung und sonstigen Nebenleistungen. Sie gelten daher auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers / Bestellers sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Annahme der Beratung des Verkäufers gelten dessen Geschäftsbedingungen.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer rechtlich unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

### 2.) Angebote und Lieferungen

Die Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer ist auch für den Inhalt des Liefervertrages maßgebend. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar. Der Verkäufer ist, soweit produktions- oder lieferbedingte Gründe vorliegen, berechtigt, die geschuldete Menge bis zu 10% zu überschreiten oder zu unterschreiten. Bei einer Lohnfertigung sind Abweichungen bis zu 15% statthaft.

Die Feststellung der für die Berechnung maßgeblichen Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangswerk oder Lager und wird der Berechnung zugrunde gelegt.

Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen.

Sollte die verkaufte Ware während der Dauer des Liefervertrages mit Steuern, Zöllen oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet werden oder sollten bereits bestehende, mit dem Kaufpreis abgegoltene Nebenkosten wie Steuern, Zölle, frachtfreie Lieferung oder dergl. erhöht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage des allgemeinen Inkrafttretens der neuen Belastungen an, den Preis um diese Belastung zu erhöhen. Insbesondere gehen

bei Wasserbeladungen Hoch- und Kleinwasserzuschläge zu Lasten des Käufers.

Bei Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers stehen und die sich auf den Betrieb des Verkäufers und / oder eines Vorlieferanten störend auswirken und – auch unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lieferverpflichtungen – die Erfüllung der Lieferverpflichtung des Verkäufers verhindern oder nur zu wesentlich erschwerten Bedingungen ermöglichen, berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl entweder für die Dauer der Behinderung die Lieferung einzuschränken oder einzustellen und nach Beseitigung des Hindernisses weiter zu beliefern oder vom Vertrag nach Fristsetzung zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Dies gilt z.B. bei Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen und ihren Folgewirkungen, bei Unruhen, Sabotage, Feuer, Explosion, Betriebsstörungen, Maßnahmen des Arbeitskampfes, behördlichen Eingriffen oder sonstigen Ereignissen höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch devisenmäßige Einkaufsbedingungen. Diese auch dann, wenn sie bereits in irgendeiner Form zur Zeit des Abschlusses bestanden. Soweit es sich bei der gekauften Ware um Importware handelt, basieren die Abschlusspreise auf den am Tage des Geschäftsabschlusses gültigen Umrechnungskursen. Wenn die Umrechnungskurse sich nach dem Geschäftsabschluss ändern, hat der Verkäufer das Recht, den Preis zu fordern, der sich bei Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses am Tage der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer ergibt.

Führen Ereignisse der genannten Art zu einer nicht nur unwesentlichen Erhöhung der Beschaffungskosten des Verkäufers, so kann der Verkäufer den Preis auch bei Vereinbarung eines Festpreises entsprechend erhöhen. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung ab oder erklärt er sich nicht unverzüglich, so kann der Verkäufer nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder ihn fristlos kündigen.

Kommt der Verkäufer in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht – dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges in Höhe von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 10,0% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht rechtzeitig genutzt, weitergeliefert oder in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Etwaige Schadensersatzansprüche neben oder statt der Leistung die über die im vorigen Absatz genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer mit dem Käufer gesetzten

Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Verkäufer zu vertreten ist.

Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so kann der Verkäufer zum einen vom Vertrag zurücktreten als auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Daneben besteht noch das Recht die vereinbarte Lieferung auf Kosten des Käufers und dessen Gefahr einzulagern und mit Einschluss aller entstandenen Kosten als geliefert in Rechnung zu stellen.

### 3.) Lieferzeit

Maßgeblich ist das in der Auftragsbestätigung genannte Datum. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Verzögerung.

Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist.

Ereignisse höherer Gewalt, behinderter Transport, verspätete oder ungenügende Wagenstellung, Brennstoff- oder Schiffsraumangel, Ein- und Ausfuhrverbote, Streiks und Aussperrungen, nicht vom Verkäufer verschuldete verspätete Anlieferung durch unsere Lieferanten sowie unverschuldetes Unvermögen beim Verkäufer verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Lieferverzögerung länger als drei Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, jedoch keine Schadensersatzansprüche geltend machen. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich nach Eintritt der Umstände vom Verkäufer benachrichtigt wird.

Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit aus anderen als den oben genannten Gründen gewährt der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist.

Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die gesamte Lieferung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Verkäufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausföhrung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung

der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Verkäufers.

### 4.) Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise ab Lager des Verkäufers. Zölle, Untersuchungsabgaben, Währungsausgleichsbeträge und andere auf öffentlich-rechtliche Vorschriften beruhende Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Rechnungen sind sofort innerhalb von 10 Tagen netto zu zahlen, soweit die Auftragsbestätigung nichts anderes besagt. Falls die Auftragsbestätigung Skontoabzug vorsieht, darf der Käufer den Skonto nur in Anspruch nehmen, wenn im Zeitpunkt der Zahlung sämtliche fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beglichen sind.

Sofern Zahlungsfristen eingeräumt werden, wird der Fälligkeitstermin auf der Basis des Liefertages errechnet; bei Sammelrechnungen gilt die Errechnung ab mittlerem Verfalltag.

Rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem ihm angegebenen Konto verfügen kann. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zulässig. Barzahlungen, Überweisungen, Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit von der Wechselhaftung befreit ist, so dass der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung aus dem Wechsel zu Gunsten des Verkäufers bestehen kann.

Die Zahlung mit Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Sie gelten erst dann als Zahlung, wenn die Einlösung zugunsten des Verkäufers erfolgreich war. Der Verkäufer ist berechtigt, die Entgegennahme von Schecks und Wechseln abzulehnen.

Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsabschluss ein, so kann der Verkäufer die Begleichung aller Forderungen ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch den gesetzlichen Verzugszins, zu fordern.

## 5) Versand und Gefahrübergang

Bei allen Lieferungen (auch bei frachtfreier Lieferung) geht die Transportgefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Ware zum Versand gebracht oder sie abgeholt worden ist.

Die Beförderung der Ware erfolgt nach bestem Ermessen des Verkäufers. Dies gilt auch für eine nicht frachtfreie Lieferung im Fall der Ermangelung von besonderen Weisungen des Käufers.

Der Verkäufer ist zu einer Prüfung der vom Käufer gestellten Transportmittel - insbesondere bei Silo- oder Containerbeförderung - auf Ihre Eignung, Sauberkeit und Sicherheit vor ihrer Befüllung nicht verpflichtet. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Silos, sonstige Behältnisse, Anschlüsse und Befüllleitungen des Käufers auf vorschriftsmäßige Eignung und Fassungsvermögen zu überprüfen.

Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft auf den Käufer über.

Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden Lieferungen vom Verkäufer gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

## 6.) Gewährleistung und Haftung

Der Verkäufer leistet nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür Gewähr, dass die Ware den jeweiligen schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht, doch gelten diese nicht als zugesicherte Eigenschaft. Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, Analysendaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften besonders garantiert werden.

Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei ist. Beanstandungen sind nur zulässig, solange sich die Ware noch in den gelieferten Gebinden befindet und die Möglichkeit der sofortigen Nachprüfung durch den Verkäufer gegeben ist.

Der Käufer hat Sachmängel gegenüber dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt der Käufer Prüfung und Anzeige, so entfällt für den Verkäufer jegliche Haftung.

Sachmängel verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

Bei begründeten Beanstandungen der Menge oder der Qualität nach, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb der Verjährungsfrist nach seiner eigenen Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises. Eine Aufrechnung gegen den Kaufpreis ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Käufers von dem Verkäufer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften gehaftet wird, also z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Käufer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit einem Ablauf für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungspflicht gemäß Artikel 6.) Nr. 4.

Zunächst ist dem Verkäufer stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensansprüche gemäß Artikel 6.) Nr. 8. - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung und Weiterverarbeitung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder durch Dritte unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus

entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einem anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

#### 7.) Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller - auch künftig entstehender - Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.

Eine Weiterveräußerung der Ware ist dem Käufer nur nach schriftlicher Genehmigung des Verkäufers gestattet. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware steht dem Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung ein Miteigentumsanteil der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu.

Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bzw. der neuen Sache werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob sie ohne oder nach Verarbeitung oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wurde.

Die Sicherungsübereignung von im Eigentum des Verkäufers stehender Ware ist unzulässig. Werden die Vorbehaltsware (auch im verarbeiteten Zustand), oder die dem Verkäufer nach vorstehenden Ziffern 1 - 4 gewährten Sicherheiten durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, ist der Käufer verpflichtet, auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsprotokolls an den Verkäufer zu senden.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers oder bei sonstiger Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten durch diesen ist der Verkäufer, nach Mahnung und Setzen einer angemessenen Zahlungsfrist, berechtigt, die

gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurückname liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

Bei Rückforderung der Ware ist der Käufer zur spesenfreien Rückgabe verpflichtet. Er haftet für etwaigen Minderwert und entgangenen Gewinn. Die in diesen Bedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Verkäufer zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Verkäufer auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

#### 8.) Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist Bünde, für die Lieferung das Abgangslager oder -werk des Verkäufers.

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Verkäufers (Bünde).

Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) und unter Ausschluss etwaiger Weiterverweisungen auf andere Rechtsordnungen.